



BEAMTENWAHLEN GEMEINDEVIZEPRÄSIDIUM

Publikation stille Wahlen Gemeinde-Vizepräsident

Für die nach Majorzwahlverfahren vorzunehmende Erneuerungswahl des Gemeinde-Vizepräsidenten oder der Gemeinde-Vizepräsidentin der Einwohnergemeinde Luterbach für die Amtsperiode 2025 - 2029 sind während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet worden, als Sitze zu besetzen sind. § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) besagt, dass wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt. Der Vorgeschlagene gilt somit als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang am 29. Juni 2025 findet nicht statt (§ 20 Abs. 2 GO i.V.m. §§ 70 Absatz 2 und 71 GpR). Als Gemeinde-Vizepräsident ist gewählt:

Nussbaumer Jürg, 1961, Elektromechaniker

Luterbach, 12.05.2025

GEMEINDEVERWALTUNG LUTERBACH

Die Gemeindeschreiberin

Ch. Löffler

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl mit öffentlichem Anschlag (§§ 157 und 160 GpR).